

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **DORF TV GmbH in Gründung**, Gruberstraße 74, 4020 Linz, wird gemäß § 28 Abs. 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, die Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich) der LT 1 Privatfernsehen GmbH (gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.215/08-001) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.
2. Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G wird ein zumindest zur Hälfte eigengestaltetes, den Grundsätzen der Charta für Community Fernsehen in Österreich entsprechendes, nichtkommerzielles, partizipatives, regionales 24 Stunden Vollprogramm („DORF“) genehmigt. Die Programmschöpfung basiert auf den drei Säulen „User generierter Content“, „Networked Programme“ sowie „Eigenproduktionen und Experimentelles“. Das Programm ist regional ausgerichtet und beinhaltet insbesondere Berichterstattung aus Oberösterreich sowie Gesprächsrunden zu regionalen Kunst- und Kulturveranstaltungen. Zudem soll Kunst- und Kulturschaffenden, Organisationen, Persönlichkeiten und Mitgestaltern des kulturellen, künstlerischen Lebens in Oberösterreich ein Forum geboten werden.
3. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 28 Abs. 6 PrTV-G unter der Auflage erteilt, dass der Nachweis der einheitlichen Rechtspersönlichkeit durch Vorlage eines Firmenbuchauszuges der DORF TV GmbH binnen einer Frist von sechs Wochen ab Rechtskraft der Zulassung zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

4. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 135/2009, iVm den §§ 1 und 3 Abs. 1 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **DORF TV GmbH in Gründung** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 26.03.2010, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am selben Tag eingelangt, beantragte die DORF TV GmbH in Gründung die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich) der LT 1 Privatfernsehen GmbH.

Der Rundfunkbeirat nahm zum gegenständlichen Antrag Stellung.

### 2. Sachverhalt

#### **Antragstellerin**

Die Antragstellerin ist eine mit Gesellschaftsvertrag vom 17.11.2009 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz und einem Stammkapital von EUR 35.000, das zur Hälfte bar einbezahlt wurde. Die Antragstellerin ist noch nicht im Firmenbuch eingetragen.

Gesellschafter der Antragstellerin sind:

	<b>Gesellschafter</b>	<b>Stammeinlage in %</b>
1	Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH	15%
2	Freier Rundfunk Freistadt GmbH	5%
3	DORF-FreundInnen – Verein zur Unterstützung von Community TV in Oberösterreich	15%
4	Matrix e.V. – Kunst Kultur und Medien	40%
5	Medien Kultur Haus – Verein zur Förderung der Jugendkultur (Medienkulturhaus Wels)	6%
6	kulturverein röda	1%
7	Kupf-Kulturplattform Oberösterreich	10%
8	Mag. Otto Tremetzberger	2%
9	Mag. Georg Ritter	2%
10	Moviemento Programmkinno Gemeinnützige Gesellschaft m.b.H.	2%
11	Crossing Europe Filmfestival Gemeinnützige GmbH	2%

Als jeweils selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer der Antragstellerin fungieren Mag. Otto Tremetzberger und Dr. Gabriele Kepplinger.

(1) Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ist eine zu FN 159469p beim Firmenbuch des Landesgerichtes Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz. Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.376/01-012, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk („Radio FRO“) im Versorgungsgebiet „Linz 105,0 MHz“. Im Zulassungsbescheid wurde festgestellt, dass die gesamten Anteile an der Hörfunkveranstalterin von EWR-Inländern bzw. von juristischen Personen, die nicht unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen, gehalten werden.

(2) Die Freier Rundfunk Freistadt GmbH ist eine zu FN 247061a beim Firmenbuch des Landesgerichtes Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Freistadt. Die Freier Rundfunk Freistadt GmbH ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk („Freies Radio Freistadt“) im Versorgungsgebiet „Freistadt 107,1 MHz“. Im Zulassungsbescheid wurde festgestellt, dass die gesamten Anteile an der Hörfunkveranstalterin von EWR-Inländern bzw. von juristischen Personen, die nicht unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen, gehalten werden.

(3) Der Verein DORF-FreundInnen – Verein zur Unterstützung von Community TV in Oberösterreich ist ein zur ZVR-Zahl 509331572 unter Zuständigkeit der Bundespolizeidirektion Linz im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Linz. Organschaftliche Vertreter des Vereins sind die österreichischen Staatsbürger Mag. Wolfgang Preisinger (Obmann) und Mag. Christine Dollhofer (Kassierin).

(4) Der Verein Matrix e.V. – Kunst Kultur und Medien ist ein zur ZVR-Zahl 441120401 unter Zuständigkeit der Bundespolizeidirektion Linz im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Linz. Organschaftliche Vertreter des Vereins sind der Schweizer Staatsbürger Mag. Georg Ritter (Obmann) sowie die österreichischen Staatsbürger Mag. Otto Tremetzberger, (Schriftführer) und Mag. Brigitte Vasicek (Kassierin).

(5) Der Verein Medien Kultur Haus – Verein zur Förderung der Jugendkultur (Medienkulturhaus Wels) ist ein zur ZVR-Zahl 487441997 unter Zuständigkeit der Bundespolizeidirektion Wels im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Wels. Organschaftliche Vertreter des Vereins sind die österreichischen Staatsbürger Dr. Günter Mayer (Obmann), Anna Eisenrauch (Obmann-Stellvertreter), Wolfgang Lanzinger (Kassier) und Peter Robert Schernhuber (Schriftführer).

(6) Der kulturverein röda ist ein zur ZVR-Zahl 485522187 unter Zuständigkeit der Bundespolizeidirektion Steyr im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Steyr. Organschaftliche Vertreter des Vereins sind die österreichischen Staatsbürger Christoph Zachl (Vorsitzender), Jürgen Kögelberger (Vorsitzender-Stellvertreter), Bernhard Pospisil (Kassier), Caroline-Simone Vlasek (Kassier-Stellvertreterin), Dietmar Kronberger (Schriftführer) und Andreas Liebl (Geschäftsführer).

(7) Die Kupf-Kulturplattform Oberösterreich ist ein zur ZVR-Zahl 176162305 unter Zuständigkeit der Bundespolizeidirektion Linz im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Linz. Organschaftliche Vertreter des Vereins sind die österreichischen Staatsbürger Mag. Petra Wimmer (Vorsitzende), Ingomar Leindecker (Vorsitzende-Stv.), Sabine Stuller (Kassierin), Pamela Neuwirth (Kassierin-Stv.), Stefan Haslinger (Geschäftsführung) und Eva Immervoll (Geschäftsführung).

(8) Mag. Otto Tremetzberger ist österreichischer und (9) Mag. Georg Ritter Schweizer Staatsbürger.

(10) Die Moviemento Programm kino Gemeinnützige Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 207510m beim Firmenbuch des Landesgerichtes Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz. Alleingesellschafter ist der Verein zur Förderung kommunikativer Kinokultur „MOVIEMENTO“ mit Sitz in Linz.

(11) Die Crossing Europe Filmfestival Gemeinnützige GmbH ist eine zu FN 270493i beim Firmenbuch des Landesgerichtes Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, deren Alleingesellschafterin wiederum die Moviemento Programm kino Gemeinnützige Gesellschaft m.b.H. ist.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

### ***Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften und Unternehmen im Medienbereich***

Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften sowie Unternehmen im Medienbereich wurden offengelegt.

### ***Angaben zum Programm und zu den gesetzlichen Voraussetzungen***

#### Programm „DORF“

Das beantragte Programm ist ein zumindest zur Hälfte eigengestaltetes, den Grundsätzen der Charta für Community Fernsehen in Österreich entsprechendes, nichtkommerzielles, partizipatives, regionales 24 Stunden Vollprogramm („DORF“). Die Programmschöpfung basiert auf den drei Säulen „User generierter Content“, „Networked Programme“ sowie „Eigenproduktionen und Experimentelles“. Das Programm ist regional ausgerichtet und beinhaltet insbesondere Berichterstattung aus Oberösterreich sowie Gesprächsrunden zu regionalen Kunst- und Kulturveranstaltungen. Zudem soll Kunst- und Kulturschaffenden, Organisationen, Persönlichkeiten und Mitgestaltern des kulturellen, künstlerischen Lebens in Oberösterreich ein Forum geboten werden.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

#### Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist die Antragstellerin auf ihre beiden Geschäftsführer Mag. Otto Tremetzberger und Dr. Gabriele Kepplinger, welche beide an der konzeptionellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Entwicklung des beantragten Programms wesentlich beteiligt waren.

Mag. Otto Tremetzberger fungierte von 2002 bis 2004 als Geschäftsführer der Hörfunkveranstalterin Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH und ist seit 2004 Geschäftsführer der Hörfunkveranstalterin Freier Rundfunk Freistadt GmbH; beide Hörfunkveranstalter halten Anteile an der Antragstellerin. Als Geschäftsführer der Antragstellerin ist Mag. Otto Tremetzberger für alle administrativen, finanziellen und organisatorischen Belange verantwortlich.

Dr. Gabriele Kepplinger ist aktuell Mitarbeiterin des Vereins Matrix e.V. – Kunst, Kultur und Medien, welcher ebenfalls an der Antragstellerin beteiligt ist. Zudem fungierte sie ehemals als Geschäftsführerin der Kulturvereinigung Friedhofstraße 6. In diesem Zusammenhang war sie an zahlreichen TV-Projekten, etwa im Rahmen des Festivals Ars Electronica, federführend beteiligt. Als Geschäftsführerin der Antragstellerin ist Dr. Gabriele Kepplinger für Programmentwicklung, Programmmanagement und Programmkoordination verantwortlich.

Die technische Leitung der Antragstellerin (Studio- und Sendebetrieb) obliegt Ufuk Serbest. Dieser studierte „Experimentelle Gestaltung“ an der Kunstuniversität Linz und ist Teilzeitmitarbeiter des zentralen Informatikdienstes der Kunstuniversität. Ufuk Serbest verfügt als Medien-, Kunst- und Filmschaffender, Netzwerk- und Medientechniker sowie Produktionsleiter über langjährige Erfahrungen im audiovisuellen Bereich. Als Mitarbeiter des Vereins Matrix e.V. – Kunst, Kultur und Medien verantwortet Ufuk Serbest seit 2009 die gesamte technische Planung, Koordination sowie die Vorarbeiten für das Projekt „DORF“.

Der Mitarbeiterstab soll sich aus fix angestellten, freien und ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammensetzen.

Zur Glaubhaftmachung der organisatorischen Voraussetzungen wurde das geplante Organigramm vorgelegt. Zudem wurde dargelegt, dass in umfangreicher Weise die Erfahrungen und Ressourcen der Gesellschafter der Antragstellerin genutzt werden können.

In finanzieller Hinsicht hat die Antragstellerin einen Finanzplan für die Jahre 2010 bis 2012 vorgelegt, welcher eine Gegenüberstellung der erwarteten Einnahmen und geplanten Ausgaben enthält. Die erforderlichen Investitionskosten werden im Antrag offengelegt. Bis zum Ende des Jahres 2012 sollen sämtliche Anlaufverluste abgebaut sein. Des Weiteren wird dargelegt, dass in wirtschaftlich sorgsamer Weise die Infrastruktur des Senders an den Bedarf und die vorhandenen Ressourcen angepasst und schrittweise erweitert werden soll.

Das Finanzkonzept der Antragstellerin basiert im Wesentlichen auf Förderungen der öffentlichen Hand. Für das erste Geschäftsjahr wird dementsprechend mit Einnahmen aus einer Investitionsförderung der Stadt Linz kalkuliert. Eine entsprechende Bestätigung der Stadt Linz – vorbehaltlich der Genehmigung durch den Gemeinderat – wurde vorgelegt. Darüber hinaus geht die Antragstellerin von weiteren Förderungen aus. Für den Fall, dass geplante Förderungen nicht zustande kommen, plant die Antragstellerin Einsparungen im laufenden Betrieb vorzunehmen, welche die Abwicklung des geplanten Programmbetriebes nicht gefährden, etwa die verstärkte Einbeziehung ehrenamtlicher Mitarbeiter.

### ***Angaben zur technischen Verbreitung bzw. Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber***

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.215/08-001, wurde der LT 1 Privatfernsehen GmbH die Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform erteilt. Die Zulassung umfasst die Versorgung weiter Teile des Bundeslandes Oberösterreich („MUX C“ – weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich). Die Antragstellerin hat eine Vereinbarung mit der LT 1 Privatfernsehen GmbH vom 26.03.2010 über die Verbreitung des beantragten Programms „DORF“ über die terrestrische Multiplex-Plattform der LT 1 Privatfernsehen GmbH vorgelegt.

### ***Stellungnahme des Rundfunkbeirats***

Dem Rundfunkbeirat wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Antrag gegeben; er hat die Erteilung einer Zulassung empfohlen.

## **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen sowie aus dem offenen Firmenbuch. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### ***Behördenzuständigkeit***

Gemäß § 66 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, die gemäß § 1 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

### ***Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen***

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer terrestrisches Fernsehen oder Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu.

Anträge auf Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme über eine terrestrische Multiplex-Plattform haben gemäß § 28 Abs. 1 PrTV-G Nachweise gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 PrTV-G sowie über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten. Gemäß § 28 Abs. 2 PrTV-G ist die Zulassung zu erteilen, wenn der Antragsteller die in § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt.

Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G hat ein Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 PrTV-G nachzuweisen. Gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G haben Antragsteller weiters zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 leg. cit. glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllen und dass dieses den Anforderungen des § 30 Abs. 1 und 2 entsprechen wird, sofern nicht § 30 Abs. 3 zur Anwendung kommt.

Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G ist daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen. Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gründung mit Sitz in Linz. Mit Ausnahme von Mag. Georg Ritter, der Schweizer Staatsbürger ist und unmittelbar 2% an der Antragstellerin hält sowie als organschaftlicher Vertreter (Obmann) des Vereins Matrix e.V. – Kunst Kultur und Medien fungiert, welche zu 40% an der Antragstellerin beteiligt ist, sind sämtliche an der Antragstellerin beteiligten natürlichen und juristischen Personen bzw. Vereine und deren organschaftlichen Vertreter österreichische Staatsbürger bzw. haben ihren Sitz in Österreich.

Den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 PrTV-G wird daher entsprochen, auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor. Ebenso wenig bestehen Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten Fremder im Sinne des § 10 Abs. 3 PrTV-G. Weiters liegen keine Treuhandverhältnisse vor. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Der Antragsteller hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen konnte die Antragstellerin glaubhaft darlegen, dass sie über kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Rundfunk verfügt. Die Antragstellerin hat zudem in finanzieller Hinsicht ein plausibles Finanzkonzept vorgelegt.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 30 PrTV-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 28 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 bis 4 Pr-TV G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere das Programmschema, Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen, Angaben über die Niederlassung sowie das in Aussicht genommene Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben des Antragstellers in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Gemäß § 28 Abs. 1 PrTV-G hat der Antrag Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten. Die Antragstellerin hat hierzu eine Vereinbarung mit der LT 1 Privatfernsehen GmbH vom 26.03.2010 über die Verbreitung des beantragten Programms „DORF“ über die terrestrische Multiplex-Plattform der LT 1 Privatfernsehen GmbH vorgelegt.

Die Bestimmung des § 28 Abs. 3 letzter Satz PrTV-G über die Berücksichtigung der bisherigen Ausübung der Zulassung im Falle einer neuerlichen Antragstellung ist im vorliegenden Fall nicht anzuwenden, da es sich um die erste Antragstellung nach § 28 PrTV-G handelt.

Auch der Rundfunkbeirat hat die Erteilung einer Zulassung im gegenständlichen Verfahren empfohlen.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1.).

### ***Zulassungsdauer, Programmgestaltung, Programmschema, Programmdauer***

Gemäß § 28 Abs. 3 PrTV-G ist die Zulassung für die Dauer von zehn Jahren zu erteilen. Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen (Spruchpunkt 2.)

### ***Nachweis der einheitlichen Rechtspersönlichkeit***

Bei Erteilung einer Zulassung an Antragsteller, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Regulierungsbehörde gemäß § 28 Abs. 6 PrTV-G in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der einheitlichen Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt. Da zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides die Antragstellerin noch nicht im Firmenbuch eingetragen war, war der Auftrag gemäß Spruchpunkt 3. zu erteilen.

### ***Gebühren***

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne

des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50 (Spruchpunkt 4.).

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 30. März 2010  
**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter

Zustellverfügung:  
DORF TV GmbH in Gründung, z. Hd. Mag. Otto Tremetzberger, Volksfeststraße 3, Parterre links, 4020 Linz, **per RSb und E-Mail**